

Turnverein 1889
Weißkirchen/Ts. e.V.



Satzung 2011

Turnverein 1889 Weißkirchen/Ts. e.V.

Satzung 2011

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 5. Mai 1889 in Weißkirchen/Ts. gegründete Verein führt den Namen: „Turnverein 1889 Weißkirchen/Ts. e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist in Oberursel-Weißkirchen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter der Nr. 329 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und unterstützt insbesondere den Freizeit- und Breitensport sowie gesundheitsfördernde Prävention.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihren Einsatz für die Sicherung einer intakten Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Ausrichtung und Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Hessen e.V.,
 - b) im Sportkreis Hochtaunus e.V.,
 - c) in den sportartenbezogenen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins. Förderndes Mitglied kann werden, wer dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Dieses Mitglied akzeptiert das Teilnahmeverbot am Übungsbetrieb und es kann vom Verein nicht zu Wettkämpfen gemeldet werden. Ein passives Wahlrecht besteht nicht.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die Satzungszwecke des Vereins anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
2. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Datum.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
4. Unbekannt verzogene Mitglieder werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein wichtiger Grund gegeben ist z.B. erhebliche Beitragsrückstände, unsportliches Verhalten zum Nachteil anderer Vereinsmitglieder u.a. .
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Basismitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss .
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft können besondere Beitragsregelungen festgelegt werden.
4. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, haben dem Verein die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten (z.B. Rücklastschriften). Der Verein ist berechtigt Mahnlasten zu verlangen.
5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
 - 5.1 Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 - 5,2 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

§ 10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (u.a. Adresse, Geb.jahr, Bankverbindung, Tel.nr., Emailadresse, Abteilung). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert, die für die Vereinsverwaltung zuständig sind.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Funktionen, Verdienste) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied der in § 4 genannten Organisationen ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an diese zu melden. Übermittelt werden dem Anlass gemäß funktionsbezogene Daten (Namen, Geb.jahr, ev. Adresse, Tel.nr., Emailadresse, Funktion, Verdienste z.B.. wegen Ehrungen).
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein nur die notwendigen personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb bzw. der Jugendarbeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Dies betrifft insbesondere Start-, Teilnehmer- und Ergebnislisten, Mannschaftsaufstellungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Funktionsträger. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten erfolgt funktionsbezogen.
Bei Berichten über Ehrungen und Geburtstage darf der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.
Die Würdigungsberichte enthalten zusätzliche Funktionen, Tätigkeiten, Verdienste und Ehrungen des Mitgliedes.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und Berichten über seine Person und seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

§ 11 Ordnungsstrafen im Verein

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
2. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann (§ 8) kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - 3.1 Verwarnung,
 - 3.2 Verweis,
 - 3.3 Ordnungsgeld im Einzelfall bis zu 500 Euro,
 - 3.4 Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - 3.5 Amtsenthebung,
 - 3.6 Befristeter Entzug des Stimmrechts.
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den *Vorstand* eingeleitet.
5. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
6. Hält der *Gesamtvorstand* nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beschließt er diese mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
7. Gegen die Strafmaßnahmen steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
10. Wenn es sich um Verstöße im Sinne des Absatz (1) handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, das Verfahren einzuleiten. § 11.5 bis §11.9 bleiben unberührt.
11. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z. B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z. B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses in der Regel verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Sportausschuss,
 - d) der Ehrenbeirat.

2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass den Mitgliedern des Gesamtvorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und soll innerhalb der ersten 3 Monate einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per Email oder per Aushang in der Turnhalle einzuladen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (§ 5) ab dem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht (Ausnahme Jugendvertreter ab 16. Lebensjahr). Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand und muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/10 (Ein Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss binnen eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig .
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung gewünscht.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand oder von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen , Vereinsordnungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der Jahresberichte des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Genehmigung der Jahresplanung,
- 4a Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer, des Ehrenbeirats mit Ausnahme der Abteilungsleiter, des Jugendvertreters und des Vertreters des Leiters Sportbetrieb,
- 4b Bestätigung der Abteilungsleiter, des Jugendvertreters und des Stellvertreters des Leiters Sportbetrieb.

Kommt die Wahl des Jugendvertreters und des Stellvertreters des Leiters Sportbetrieb nicht zustande, kann die Mitgliederversammlung diese unmittelbar wählen.

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt 2 (Zwei) Jahre.

Der/ die Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer kann offen erfolgen.

Werden für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist ebenfalls geheime Abstimmung vorzunehmen.

In allen übrigen Punkten der Tagesordnung wird offen abgestimmt.

5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Basismitgliedsbeiträge,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse/ Vereinsstrafen.
9. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
10. Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit ist erforderlich
 - für Satzungsänderungen.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.1 Dem(r) Vorsitzenden,
 - 1.2 dem(r) stellv. Vorsitzenden,
 - 1.3 dem(r) Leiter(in) Sportbetrieb,
 - 1.4 dem(r) Schatzmeister(in) ,
 - 1.5 dem(r) Schriftführer(in)
 - 1.6 dem(r) stellv. Schriftführer(in) und Pressewart(in),
 - 1.7 dem(r) stellv. Schatzmeister(in),
 - 1.8 dem(r) Hallen- und Gerätewart(in),
 - 1.9 bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen
 - 1.10 dem(r) stellv. Leiter(in) Sportbetrieb
 - 1.11 dem(r) Jugendvertreter(in) (zugleich Vertreter(in) des(r) Leiters(in) Sportbetrieb in Angelegenheiten, die die Jugendlichen betreffen),
2. Die Ausübung von Ämtern in Personalunion ist zulässig.
Die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes soll ungerade sein.
4. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit gerader Ziffer erfolgt bei ungerader Jahreszahl, die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit ungerader Ziffer werden bei gerader Jahreszahl gewählt.
1.10 und 1.11 werden bei ungerader Jahreszahl bestätigt.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
8. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen.
9. Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung – eine Woche vorher- fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) Erstellung der Jahresberichte, des Haushalts, der Buchführung und der Jahresrechnung,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Führung der Mitgliederdatei,
- f) Ausschluss von Mitgliedern.
- g. Führung von Ordnungsverfahren,
- h. Beschluss über die Verwendung eines Überschusses.

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden vertreten oder durch den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden und einem der unter §15 1.1.3 bis §15 1.1.5 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Je zwei sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt, darunter muss sich mindestens einer der Vorsitzenden befinden.

§ 18 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Leiter Sportbetrieb als Vorsitzenden, allen Abteilungsleitern oder deren Vertretern und dem stellv. Leiter Sportbetrieb. Einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer wählt der Sportausschuss aus seiner Mitte für zwei Jahre.
Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Was als Abteilung gilt, wird vom Gesamtvorstand nach der jeweiligen Struktur des Vereins festgelegt. Die Ausübung von Ämtern in Personalunion ist zulässig.
3. Mitglieder des Gesamtvorstandes und Übungsleiter können zu diesen Sitzungen bei Bedarf eingeladen werden.
4. Der Sportausschuss ist zuständig für den gesamten Turn-, Übungs- und Wettkampfbetrieb.
5. Er tritt bei Bedarf zusammen.
6. Anträge und Vorschläge, für die der Gesamtvorstand zuständig ist, sind dort vorzutragen und zu entscheiden.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung, Veröffentlichung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane (mit Ausnahme des Ehrenbeirats) sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen .
3. Eine Kurzfassung der Niederschrift der Mitgliederversammlung, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen, ist in den dem Verein gängigen Medien allen Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 20 Der Ehrenbeirat

1. Dem Ehrenbeirat gehören fünf Ehrenmitglieder an.
2. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder dem Sportausschuss angehören.
3. Sie werden durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt.
4. Seine Aufgaben sind
 - a) Von Fall zu Fall repräsentative Verpflichtungen des Vereins wahrzunehmen,
 - b) bei Unstimmigkeiten den Gesamtvorstand oder den Sportausschuss zu beraten und zu unterstützen.

Zu diesem Zweck können der Ehrenbeirat oder einzelne Mitglieder zu Sitzungen des Gesamtvorstandes oder des Sportausschusses eingeladen werden.

Unterbreitung von Vorschlägen für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

5. Der Ehrenbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.

E. Vereinsjugend

§ 21 Wahl des Jugendvertreters

1. Die Jugend des Vereins wird durch den Jugendvertreter im Gesamtvorstand vertreten. Er bringt die Interessen der Vereinsjugend zur Sprache.
2. Der Jugendvertreter beruft die Jugendversammlung ein und leitet diese. Ihre Einberufung soll möglichst 4 Wochen vor der Hauptversammlung stattfinden. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendvertreter mit einfacher Mehrheit.
4. Aktives Wahlrecht ab vollendetem 14. bis vollendetem 21. Lebensjahr.
5. Passives Wahlrecht ab vollendetem 16. bis vollendetem 24. Lebensjahr.
6. Alles weitere regelt der Sportausschuss.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen oder Änderungen der Vereinsordnungen müssen mindestens 4 (Vier) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 23 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Übungsbetriebs- und Nutzungsordnung.
2. Die Vereinsordnungen oder deren Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
3. Änderungen oder die Aufhebung einer Vereinsordnung beschließt der Gesamtvorstand mit Drei/Viertel-Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Sie dürfen weder dem Gesamtvorstand noch dem Sportausschuss angehören.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. In jedem Jahr scheidet ein Prüfer aus.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, die mit Dreiviertelmehrheit entscheidet.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberursel/Ts., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Weißkirchen zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten ab diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Oberursel , den 12.05.2011

Werner Krah (Vorsitzender)

Manfred Stimpert (stellv. Vorsitzender)

Jürgen Ruddat (Schatzmeister)

Gerhard Benner (Leiter Sportbetrieb)

Birgitta Hart-Heß (Schriftführerin)

